



Merkblatt AFU 202

Entsorgung von Restflüssigkeit aus Schafräudebädern

1. Einleitung

Schafräudebäder enthalten grosse Mengen an stark wassergefährdenden Insektiziden. Diese sind vor allem für die Insektenlarven im Gewässer, aber auch für Fische sowie für Bienen und alle anderen Insektenarten sehr giftig. Darum darf verspritztes oder abgetropftes Badwasser während der Badeaktion, aber auch die im Bad zurückbleibende Restflüssigkeit keinesfalls in ein Gewässer oder ins Grundwasser gelangen. Um Gewässerverschmutzungen zu vermeiden, ist die Badeaktion sorgfältig durchzuführen und die Behandlungsflüssigkeit vorschriftsgemäss zu entsorgen.

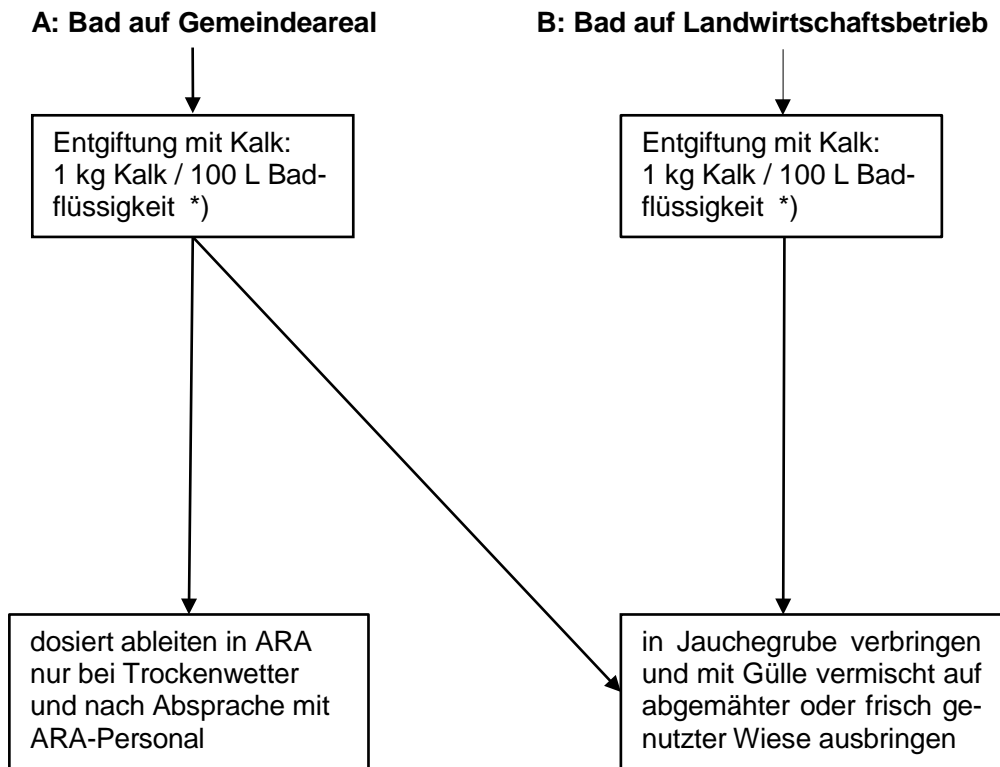
Der Verpackung des Wirkstoffs für die Schafräudebäder ist eine Anleitung beigelegt. Dieser Waschkarte beschreibt die korrekte Entgiftung des Badwassers mit Kalk und die Entsorgung über die Landwirtschaft. Untersuchungen im Kanton St.Gallen haben gezeigt, dass korrekt entgiftete Behandlungsbäder unter gewissen Voraussetzungen auch über die Abwasserreinigungsanlage ARA entsorgt werden können. Leider werden die Vorschriften und Massnahmen für den Umgang mit Schafräudebädern oft nicht eingehalten. Dies führte immer wieder zu teils folgenschweren Gewässerverschmutzungen.

2. Grundsätze

- **Es ist verboten, Spritz- und Abtropfwasser sowie *unbehandelte* Restbadflüssigkeit aus Schafräudebädern in eine Kanalisation zu leiten oder auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.**
- **Die Einleitung - auch von kleinsten Mengen - Behandlungsflüssigkeit in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung ist verboten.**
- **Spritz- und Abtropfwasser muss vollständig ins Bad zurückfliessen und wird als Restbadflüssigkeit entsorgt.**
- **Abwasser, das bei der Reinigung des Bades anfällt, muss ebenfalls nach den beschriebenen Vorschriften entsorgt werden.**

Amt für Umwelt

3. Entsorgungswege - Gemeindeareal oder Landwirtschaftsbetrieb



*) gebrannter Kalk CaO oder Kalkhydrat Ca(OH)₂

4. Gesetzliche Grundlagen / Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 6 bis 9, Art. 70
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV), Art. 7 bis 8
- Kantonales Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG), Art. 3 und 13
- Publikation des Bundesamtes für Umwelt BAFU *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft 2011* Seiten 14 und 15

5. Adressen / Auskünfte

- weitere Informationen zur Entsorgung: Amt für Umwelt (AFU), Tel 058 229 30 88
- allgemeine Auskünfte zur Anwendung: Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV)
Tel 058 229 28 00 oder regionaler Tierarzt